



Symposium 2019

Herausforderung: Aufgeben ist keine Option



Kammerpräsident Dr.-Ing. Horst Lenz begrüßte die anwesenden Gäste zum Symposium der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz mit dem Titel „Herausforderung“.

Herausforderungen begegnen und sie erfolgreich meistern – beim traditionellen Symposium der Ingenieurkammer in der KING in Ingelheim verfolgten über 300 Gäste aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft die Vorträge der rheinland-pfälzischen Umweltministerin Ulrike Höfken und von Ex-Boxweltmeister und Motivationsexperte Henry Maske. Sie gaben Einblicke in Herausforderungen, denen sie sich stellen mussten und müssen.

„Die Herausforderungen an die Ingenieurdisziplin sind komplex und anspruchsvoll. Das Fachwissen im Ingenieurwesen ist aufgrund der Digitalisierung geradezu explodiert“, sagte der Präsident der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, Dr.-Ing. Horst Lenz in seiner Begrüßungsrede. „War unsere Arbeit noch vor Jahren fast ausschließlich ingenieurwissenschaftlich orientiert, so muss der heutige Ingenieur auch fundierte Kenntnisse in Haftungs- und Personalfragen sowie der Kommunikation und im Marketing mitbringen“, führte er weiter aus. Lenz äußerte sich darüber hinaus kritisch zum HOAI-Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 4. Juli 2019, das die Mindest- und Höchstsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure kippte. „Damit wird

ein ruinöser Dumpingpreis-Wettbewerb in Gang gesetzt. Am Ende leidet der Verbraucher unter den Schnäppchen-Bauwerken von minderwertiger Qualität“, warnte der Kammerpräsident abschließend.

„Je größer der Handlungsdruck im Bereich Klimaschutz wird, desto größer wird auch die Nachfrage für technologische Lösungen“, sagte Umwelt- und Energieministerin Ulrike Höfken. Hier komme der Expertise von Ingenieurinnen und Ingenieuren eine Schlüsselrolle zu. „Klar ist: Wir müssen heute die technologischen Weichen stellen, um mit neuen Lösungen die Chancen und Herausforderungen der Energiewende von der Produktion über die Sektorkopplung sowie Effizienzsteigerung bis hin zur Digitalisierung zu erreichen. So wird es uns gemeinsam gelingen, den nachhaltigen Umgang mit unseren Rohstoffen zu sichern, die Umwelt zu schützen und dabei Wertschöpfung, Arbeitsplätze und Einkommen im Land zu schaffen. Dabei unterstützt uns gerade auch die Ingenieurskunst, made in



Kammergeschäftsführer Martin Böhme führte als Moderator durch den Abend.

Rheinland-Pfalz, die weltweit hohes Ansehen genießt“, so Höfken weiter.

„Nur wer aufgibt, hat verloren“: Henry Maske zog in seinem rund einstündigen Vortrag Parallelen zwischen Erfolg im Spitzensport und persönlichem Erfolg. Er berichtete von seinen sportlichen Anfängen, an denen ihm sogar von einer Boxerkarriere abgeraten wurde, seinem Olympiasieg 1988 in Seoul



Der Stargast des Abends: der ehemalige Boxweltmeister Henry Maske bei seinem Vortrag „Nur wer aufgibt, hat verloren!“.

Themen

Symposium 2019 – Impressionen	3
Vertreterversammlung	4
Aufwands- und Entschädigungsordnung	5
Recht	6
Stufenplan und openBIM	7
AHO-Herbsttagung 2019	8
Nachfolgesprachstunde	10
Bayerische Versorgungskammer	11
Mitglieder	12

und dem Wechsel ins Profilage. Dort stieg er nach 31 Siegen und einer Niederlage aus dem Sport aus. Doch nach elf Jahren – inzwischen war er Franchiseunternehmer einer Fastfood-Kette und Gründer der Stiftung „A Place for Kids“ – hatte er ein erfolgreiches Comeback und stellte sich seiner Herausforderung: Eine Revanche gegen Virgil Hill. Disziplin und eisernes Training seien die Grundlage für den Erfolg gewesen, so der 55-jährige.

Im Vorfeld der Veranstaltung wurden langjährige Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz geehrt. Die goldenen Ehrennadeln für 30 Jahre Mitgliedschaft gingen unter anderem an Ingenieure und Ingenieurinnen aus Bingen, Speyer, Thür und Reinsfeld.



Über 300 Gäste folgten am 13.11.2019 der Einladung der Ingenieurkammer in die Kultur- und Kongresshalle KING nach Ingelheim.



Kammerpräsident Dr.-Ing. Horst Lenz mit der rheinland-pfälzischen Umweltministerin Ulrike Höfken und dem ehemaligen Boxweltmeister Henry Maske.

Weitere Impressionen der Veranstaltung finden Sie unter www.ing-rlp.de.



Nach dem offiziellen Teil der Veranstaltung versammelten sich die Gäste zu einem Empfang im Foyer der Kongresshalle.

Fachgruppe Wasser – Raum – Umwelt

Verabschiedung von Traute und Weisz

Im Rahmen einer Sitzung der Fachgruppe „Wasser – Raum – Umwelt“, die unmittelbar vor dem Symposium stattfand, wurde Dipl.-Ing. Otto Rudolf Traute feierlich aus der Fachgruppe in den Ruhestand verabschiedet. Herr Traute ist 1979 der Ingenieurkam-



Von links: Kammerpräsident Dr.-Ing. Horst Lenz, Dipl.-Ing. Otto Rudolf Traute und Dipl.-Ing. Roland Weisz.

mer Rheinland-Pfalz als Beratender Ingenieur beigetreten und gehörte von 2001 bis 2004 dem Kammervorstand an. 2010 wurde er aufgrund seiner außerordentlichen Verdienste um den Berufsstand der Ingenieure zum Ehrenmitglied der Ingenieurkammer ernannt und mit einer Verdienstmedaille ausgezeichnet. Herr Traute war seit 2010 im Fachausschuss „Wasserwirtschaft“ und Vorsitzender der Fachgruppe „Wasser – Raum – Umwelt“, bis er sein Amt im Jahr 2007 an Dipl.-Ing. Roland Weisz übergab.

Letzterer verabschiedet sich nun nach zwölf Jahren ebenfalls als Fachgruppenvorsitzender und übergibt sein Amt an Dipl.-Ing. (FH) Horst Huhmann. Herr Weisz bleibt der Fachgruppe weiterhin als Mitglied erhalten.



Der neue Vorsitzende der Fachgruppe „Wasser-Raum-Umwelt“: Dipl.-Ing. (FH) Horst Huhmann.

Für das langjährige Engagement in der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz danken wir Herrn Traute und Herrn Weisz ganz herzlich und wünschen ihnen alles Gute auf ihrem weiteren Weg. Herrn Huhmann wünschen wir einen guten Start und viel Erfolg in seinem neuen Amt.

Symposium 2019

Impressionen



Kammer aktiv

Vertreterversammlung

Die zweite Vertreterversammlung des Jahres tagte am 22. Oktober 2019 im Konferenzzentrum der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz in Mainz. 26 Mitglieder folgten dabei der Einladung des Präsidenten in die Mainzer Malakoff-Passage.

Die Vertreterversammlung wurde durch Dr. Martin Hummrich, Abteilungsleiter im rheinland-pfälzischen Wirtschaftsministerium eröffnet, der einen Impulsvortrag zur Umsetzung der Unterschwellenvergabeordnung UVgO in Rheinland-Pfalz hielt. Nach diversen Gesprächen hat das rheinland-pfälzische Wirtschaftsministerium einer Anhebung der Auftragswertgrenze für freihändige Vergabe von freiberuflichen Leistungen zugestimmt. Unter Punkt 3.2.2 „Planungsleistungen“ der neuen Verwaltungsvorschrift heie es, dass bei Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren (Grundleistungen, Beratungsleistungen wie z.B. Umweltvertrglichkeitsstudien und besondere Leistungen wie z.B. Bedarfsplanung oder Bedarfsermittlung nach § 3 Abs. 1 bis 3 der Honorarordnung fr Architekten und Ingenieure) bis zu einer Auftragswertgrenze von 25.000,00 Euro von einem unverhltnismigen Aufwand auszugehen sei. In diesen Fllen kann mit nur einem Planungsbro verhandelt werden.

In seinem anschlieenden Bericht stellte der Kammerprsident Herr Dr. Lenz zunchst die Mitgliederentwicklung anhand einer Statistik in den vergangenen drei Jahren dar. In allen Sparten der Kammermitgliedschaft war auch in den letzten Jahren ein Zuwachs der Mitgliederzahlen zu verzeichnen. Anschlieend informierte Lenz die anwesenden Vertreter ber relevante berufspolitische Themen. So berichtete Lenz ber aktuelle Entwicklungen rundum die Auftragswertermittlung. Bereits Anfang des Jahres leitete die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen europarechtswidriger Auftragsermittlung bei Planungsleistungen ein. Die Kommission rgte dabei die Vereinbarkeit der Vergabeverordnung mit den EU-Vorschriften fr die Vergabe ffentlicher Auftrge. Laut der deutschen Honorarordnung fr Architekten und Ingenieure (HOAI) behandelt die Vergabepaxis in Deutschland verschiedene Planungsleistungen nicht als gleichwertige Leistungen.

Die Planungsleistungen werden im Unterschwellenbereich entsprechend nicht adiiert, sodass das Gesamtvolumen oftmals unter dem EU-Schwellenwert 25.000,00 € bleibt. Bei Unterschreitung der Auftragswertgrenze darf auch ohne Aufforderung weiterer Planungsbros zur Abgabe eines Angebots mit nur einem Planungsbro verhandelt werden. Dieses Vorgehen hat die EU-Kommission nun kritisiert. Lenz steht dem eingeleiteten Vertragsverletzungs-



Dr. Martin Hummrich, Abteilungsleiter im rheinland-pfälzischen Wirtschaftsministerium, hlt einen Impulsvortrag zur Umsetzung der Unterschwellenvergabeordnung UVgO in Rheinland-Pfalz vor den gewhlten Vertretern der Ingenieurkammer.

verfahren kritisch gegenber, da dies aus seiner Sicht zu einem Dumpingpreis-Markt fhrt. Langfristig wrden vor allem kleine und mittelstndische Unternehmen darunter leiden. Denn die aufwndigen Bewerbungsverfahren um Planungsauftrge sind oftmals sehr kostenintensiv fr Bewerber und der erforderliche Aufwand steht oftmals in keinem Verhltnis zur Auftragssumme, so Lenz.

Des Weiteren berichtete der Prsident ber die aktuellen Entwicklungen rund um die Honorarordnung fr Architekten und Ingenieure (HOAI). Am 4. Juli 2019 hat der Europische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die verbindlichen Hchst- und Mindeststze fr Planungsleistungen in der HOAI gegen europarechtliche Vorgaben verstoen. Begrndet wurde die Entscheidung damit, dass in Deutschland Planungsleistungen von Dienstleistern ohne entsprechende fachliche Eignung erbracht werden knnen. Der EuGH sieht hier eine Inkohrenz in der deutschen Regelung im Hinblick auf das mit den Mindeststzen verfolgte Ziel, eine hohe Qualitt der Planungsleistungen zu erhalten. Das Urteil hat

den Berufsstand der deutschen Bauingenieure erschttert und viele offene Fragen hervorgerufen. Entsprechend ist die Ingenieurkammer zum einen bemht, ihren Mitgliedern Hilfestellung in Bezug auf Unklarheiten zu leisten und zum anderen der Landespolitik Impulse fr die knftige Gestaltung der HOAI zu geben. Die Planerorganisationen sprechen sich dafr aus, das EuGH-Urteil zweistufig umzusetzen. In der ersten Stufe ist Anpassung der HOAI nach dem Modell der Steuerberatervergtungsverordnung vorgesehen. Hiernach gelten HOAI-Honorare nur dann nicht, wenn etwas anderes ausdrcklich vereinbart wird. In der zweiten Stufe werden formale, berufspolitische und politische Rahmenbedingungen geschaffen, die die rechtlichen Lcken zur Herstellung von Kohrenz schlieen. Das finale Ziel ist, die Verbindlichkeit der Mindeststze wiederherzustellen.

Ferner berichtete Lenz ber den erfolgreichen Umzug der Kammergeschftsstelle in die neuen Brorume in der Malakoff-Passage im Mrz 2019. Als Vorteile des neuen Standorts gab der Prsident die grere

Gesamtflche der gemieteten Rumlichkeiten an, wodurch der Konferenzbereich der Kammer ebenfalls verlagert und in die Geschftsstelle integriert werden konnte. Die Lage in der Nhe zum Sdbahnhof und die Parkmglichkeiten vor Ort seien ebenfalls ausschlaggebend fr den Umzug gewesen. Die feierliche Einweihung der neuen Rume fand am 16. September 2019 mit 80 geladenen Gsten statt, darunter die Staatssekretrin des Wirtschaftsministeriums Daniela Schmitt.

Im Themenblock ffentlichkeitsarbeit wurden diverse Projekte und Veranstaltungen der vergangenen Monate evaluiert. Im Anschluss an den Bericht des Prsidenten nutzten die Fachgruppenvorsitzenden die Gelegenheit, aus ihren Ingenieurdisziplinen zu berichten und die TeilnehmerInnen fachlich und organisatorisch auf den neuesten Stand zu bringen.

Die nchste Vertreterversammlung findet im April 2020 statt.

Neuregelung

Aufwands- und Entschädigungsordnung

Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz hat am 22. Oktober 2019 gemäß § 22 Abs. 1 Nrn.7 und 8 IngKaG folgende Aufwands- und Entschädigungsordnung beschlossen. Bitte beachten Sie die rot markierten Änderungen:

§ 1 Präambel

(1) Die Verwendung der Mittel hat unter dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu erfolgen.

(2) Auslagen nach § 7 dieser Ordnung können nur erstattet werden, wenn die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz die Durchführung der Dienstreise vor ihrem Beginn genehmigt hat. Auslandsreisen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung der Genehmigung seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters.

(3) Eine Erstattung von Auslagen kann nur erfolgen, wenn diese nachgewiesen sind.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die nachstehende Ordnung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Organe und des Schlichtungsausschusses der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

(2) Sie gilt entsprechend für Mitglieder gewählter Ausschüsse sowie für alle Kammermitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, sofern sie im Auftrag des Vorstandes oder des Präsidenten Aufgaben für die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erledigen. Eine Entschädigung für Fachgruppen und Arbeitskreise wird nicht gewährt.

(3) Bestellte oder benannte Vertreter der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz in Vorstand, Arbeitsgruppen oder Versammlungen anderer Körperschaften, Verwaltungsgremien oder Vereine unterliegen den gleichen Bestimmungen, soweit nicht diese Institutionen Entschädigungen leisten.

§ 3 Personenbezeichnungen

Alle in dieser Ordnung vorkommenden Personenbezeichnungen gelten für weibliche und männliche Personen gleichermaßen.

§ 4 Aufwandsentschädigung

(1) Vorstandsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

- | | |
|--------------------|-------------|
| 1) Präsident | 2.000,- EUR |
| 2) Vizepräsidenten | 1.200,- EUR |

3) Beisitzer 600,- EUR
Mit der Aufwandsentschädigung ist zugleich die Teilnahme an den Sitzungen der Vertreterversammlung abgegolten.

(2) Den Mitgliedern der Vertreterversammlung werden auf Antrag für die Teilnahme an den Sitzungen der Vertreterversammlung **pauschal 100,- EUR** sowie Auslagen nach § 7 dieser Ordnung erstattet.

§ 5 Entschädigung für Zeitversäumnisse (Sitzungsgeld)

(1) Kammermitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erhalten auf Antrag, sofern der Vorstand der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz diesen bewilligt hat, für die Wahrnehmung von Behördenterminen, für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes bzw. der Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Fachtagungen und an Veranstaltungen mit einer Präsenzpflcht der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Gleiches gilt für Mitglieder von Prüfungskommissionen für die Sachverständigenprüfung nach § 36 Gewerbeordnung. Das Sitzungsgeld staffelt sich unter Berücksichtigung der zeitlichen Abwesenheit vom Büro- bzw. Wohnsitz wie folgt:

- | | |
|--|-----------|
| Sitzungsgeld bei einer Abwesenheit von | |
| • bis 2 Stunden | 0,- EUR |
| • 2 bis 4 Stunden | 140,- EUR |
| • 4 bis 8 Stunden | 210,- EUR |
| • über 8 Stunden | 280,- EUR |

der Zahlung des Sitzungsgeldes sind anfallende Mehraufwendungen für Verpflegung abgegolten.

(2) Kammermitglieder, die vom Vorstand oder vom Präsidenten schriftlich beauftragt werden, für die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz gutachterliche Stellungnahmen oder andere werkvertragliche Leistungen zu erbringen, erhalten hierfür abweichend von § 631 Abs. 1 BGB eine Entschädigung für Zeitversäumnisse gemäß § 5 Abs. 1.

§ 6 Eintragungsausschuss, Ehrenausschuss, Schlichtungsausschuss, Fachausschüsse

(1) Die Entschädigung der Vorsitzenden des Eintragungsausschusses, des Ehrenausschusses und des Schlichtungsausschusses erfolgt pro Sitzung pauschal in Höhe von 280,- EUR. Mit dieser Entschädigung sind auch die Vor- und Nachbereitung der Sitzung und die Begründung von Entscheidungen sowie anfallende Mehr-

aufwendungen für Verpflegung und Anreise abgegolten.

(2) Die Entschädigung der Beisitzer des Eintragungsausschusses, des Ehrenausschusses, des Schlichtungsausschusses sowie der Mitglieder der Fachausschüsse richtet sich nach § 5. Mit diesen Zahlungen sind anfallende Mehraufwendungen für Verpflegung und Anreise abgegolten.

§ 7 Erstattung von Auslagen

(1) Für Dienstreisen über den Umkreis von 15 km hinaus werden nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entstandene Auslagen auf Antrag (§ 8 dieser Ordnung) wie folgt erstattet:

- Auslagen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in der nachgewiesenen Höhe;
- bei Flügen die Kosten bis zu den Kosten der Touristenklasse;
- bei Benutzung eines Taxis die Taxikosten, jedoch nur im begründeten Ausnahmefall;
- für die notwendige Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs **0,60 EUR** je Kilometer;
- bei einer notwendigen Übernachtung werden die angemessenen Kosten in nachgewiesener Höhe erstattet.

(2) Notwendige Nebenkosten, wie insbesondere für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, für Telefongebühren, Porto, Garagen- und Parkplatzgebühren können gegen Einzelnachweis erstattet werden.

§ 8 Abrechnung

Entschädigungen nach § 6 und Erstattungen nach § 7 sind innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung des Dienstgeschäftes bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz zu beantragen.

§ 9 Steuerpflicht

Soweit durch Erstattungen nach dieser Satzung eine Steuerpflicht entsteht, liegt die Verantwortung dafür beim Empfänger.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in der Regionalbeilage Rheinland-Pfalz des Deutschen Ingenieurblatts in Kraft.

Mainz, den 22. Oktober 2019

Dr.-Ing. Horst Lenz,
Präsident der Ingenieurkammer
Rheinland-Pfalz

Recht

Berufsrecht: Ein scharfes Schwert?

1. Vorbemerkung

Für fast alle freien Berufe existiert heute noch ein Berufsrecht, das aber häufig wenig Beachtung findet.

Kollegialer Umgang, die Achtung vor der geistigen Leistung des Kollegen, die Respektierung fremder Vertragsverhältnisse und nicht zuletzt die Beschränkung bei den Werbemöglichkeiten sind im Berufsrecht verankert. Den überwiegend geistigen Leistungen der meist freiberuflich Tätigen wird so durch besondere Regelungen Rechnung getragen. Dazu gehört auch, einem ggf. ruinöser Wettbewerb, wie er durch das Urteil des EuGH vom 04.07.2019 (C 377/17) wegen des Wegfalls der Mindestsätze möglicherweise eingeläutet wurde, wirksam zu begegnen.

2. Was bedeutet Berufsrecht und was regelt es?

Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz unterliegen dem Berufsrecht der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 IngKaG ist es Aufgabe der Ingenieurkammer für ihre Mitglieder die Berufsgrundsätze zu regeln und die Erfüllung der Berufspflichten zu überwachen. Welche Berufspflichten davon erfasst sind, regelt § 36 Abs. 1 und 2 IngKaG:

- Die gewissenhafte Ausübung des Berufs unter Beachtung des Rechts, sowie die Pflicht der Kammermitglieder dem im Zusammenhang mit ihrem Berufsstand entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schaden könnte
- Sachwerte, Leben und Gesundheit Dritter sowie die natürlichen Lebensgrundlagen nicht zu gefährden
- die Interessen der Auftraggeber zu wahren
- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren
- sich entsprechend der Fort- und Weiterbildungsordnung beruflich fortzubilden
- sich ausreichend zu versichern (§ 19 Abs. 6 Nr. 4 IngKaG: Kammermitglieder müssen eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten und Bestand, Höhe, Ausschluss von Wagnissen und die Erfüllung von Obliegenheiten der Kammer gegenüber nachweisen)
- berufswidrige Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, insbesondere anpreisende Werbung zu unterlassen
- sich an Wettbewerben nur zu beteiligen, wenn in ausgewogener Weise den Belangen von Ausloberin und Auslober sowie



Teilnehmerinnen und Teilnehmern Rechnung getragen wird

- keine Vorteile Dritter zu fordern oder anzunehmen
- das geistige Eigentum anderer zu achten und sich kollegial zu verhalten

3. Schlichtungs- und Ehrenausschuss

Zur Ahndung von berufsrechtlichen Verstößen eröffnet das IngKaG der Ingenieurkammer zwei mögliche Verfahrenswege:

a) Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss

Das Verfahren wird auf **Antrag** des Betroffenen oder des Vorstandes eingeleitet. Vor dem Schlichtungsausschuss (§ 35 IngKaG) kann zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung **zwischen** den Kammermitgliedern und **zwischen diesen und Dritten** ergeben, eine Schlichtung durchgeführt werden. Ist ein „Dritter“ beteiligt, muss dieser mit dem Schlichtungsversuch einverstanden sein. Der/die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses kann einen Termin zur mündlichen Verhandlung ansetzen. Das Verfahren soll nach § 16 Schlichtungsordnung durch einen Vergleich beendet werden.

b) Verfahren vor dem Ehrenausschuss

Bei Verstößen gegen die berufsrechtlichen Pflichten nach § 36 Abs. 1 und 2 IngKaG besteht, wenn die „Schuld“ gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines Ehrenverfahrens nicht erforderlich erscheint, die Möglichkeit, durch einen förmlichen Bescheid das Verhalten des betroffenen Mitglieds zu **rügen**. Bevor die Rüge erteilt wird, ist die betroffene Person zum Sachverhalt zu hören (§ 37 IngKaG). Gegen den Bescheid ist ein Einspruch zulässig. Wegen desselben Sachverhalts kann nach Erteilung einer Rüge beim Ehrenausschuss

die Einleitung eines Ehrenverfahrens beantragt werden, sofern Tatsachen bekannt werden, die durch die Rüge noch nicht geahndet sind.

In allen anderen Fällen, wenn der Ingenieurkammer eine Verletzung der Berufspflichten oder ein berufsunwürdiges Verhalten bekannt wird, ist ein förmliches Ehrenverfahren einzuleiten.

Eine mündliche Verhandlung ist durchzuführen. In dem Verfahren kann der betroffene Ingenieur sich durch einen

Rechtsanwalt vertreten lassen.

Es ergeht eine förmliche Entscheidung, die dem betroffenen Ingenieur zuzustellen ist. Die Sanktionen, die seitens des Ehrenausschusses verhängt werden können, sind in § 40 IngKaG aufgelistet.

Sie gehen von der Festsetzung einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € bis zum Ausschluss aus der Ingenieurkammer.

Gegen die Entscheidung des Ehrenausschusses ist der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht eröffnet.

4. Kann wegen Berufsrechtsverstößen auch der Zivilrechtsweg beschritten werden?

Grundsätzlich sind Verstöße gegen berufsrechtliche Pflichten, die in § 36 IngKaG geregelt sind, nach den Verfahren, die oben beschrieben sind, zu ahnden. Die Berufspflichten treffen die Mitglieder der Ingenieurkammer.

Der Katalog des § 36 IngKaG enthält aber auch Berufspflichten, die gleichzeitig zivilrechtliche Tatbestände erfüllen, so z. B. die Verpflichtung das geistige Eigentum anderer zu achten bzw. keine Vorteile von Dritten, die nicht Auftraggeber-/in sind, zu fordern oder anzunehmen.

In diesen Fällen kann ein(e) betroffene(r) Auftraggeber/in oder ein(e) Ingenieur/in gegen einen Wettbewerber auch den Zivilrechtsweg beschreiten.

Einer der häufigsten wettbewerbsrechtlichen Verstöße, die unzulässige Unterschreitung der Mindestsätze der HOAI kann gegen Mitbewerber seit der EuGH-Entscheidung vom 04.07.2019 (C 377/17) – nicht mehr geltend gemacht werden.

Als sonstige Wettbewerbsverstöße kommen z. B. die unzulässige Verwertung von Planungen von Berufskollegen, unlautere Werbung bzw. Urheberrechtsverletzungen in Betracht.

5. Welche „Verstöße“ können nicht mit Berufsrecht verfolgt werden?

Der weite Bereich der Auseinandersetzungen zwischen Vertragsparteien, sei es zwischen Ingenieuren untereinander bzw. zwischen Ingenieuren und ihren Auftraggebern über die ordnungsgemäße Erfüllung der Verträge, können nicht verbindlich über berufsrechtliche Vorschriften gelöst werden.

Ob die Leistung mangelfrei erbracht wurde bzw. sich der Ingenieur mit der Erbringung seiner Leistungen in Verzug befindet und ob er aus diesem oder anderen Gründen schadensersatzpflichtig ist, gehören vor die

Zivilgerichte. Dies betrifft auch die Frage, ob und in welcher Höhe einem Ingenieur für von ihm erbrachte Leistungen ein Honorar zusteht. Insoweit kann die Ingenieurkammer zwar schlichtend tätig werden, eine verbindliche Entscheidung kann aber nur durch ein Gericht erfolgen. Auch die Regelung von Mitwirkungspflichten, wenn mehrere Ingenieure gegenüber einem Auftraggeber zur Kooperation verpflichtet sind, müssen im Streitfall von einem Zivilgericht geklärt werden.

gez. Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.

Fachwältin für Bau- und Architektenrecht
Fachwältin für Vergaberecht

Stufenplan und openBIM

Anpassungsbedarf in der Normung

Im Dezember 2015 wurde vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur der „Stufenplan Digitales Planen und Bauen“ veröffentlicht, der ab Ende 2020 BIM mit Leistungsniveau 1 regelmäßig im gesamten Verkehrsinfrastrukturbau bei neu zu planenden Projekten Anwendung finden soll. Da gemäß Stufenplan bestimmte Softwareprodukte nicht vorgegeben werden dürfen, bezieht sich der Stufenplan für den herstellerneutralen und offenen Datenaustausch u. A. auf den IFC-Standard.

IFC ist in Deutschland über <<DIN EN ISO 16739:2017-04, Industry Foundation Classes (IFC) für den Datenaustausch in der Bauindustrie und dem Anlagen-Management – buildingSMART Standard “IFC”>> standardisiert. Der IFC-Standard beschreibt eine Modellvorstellung, welche über unterschiedliche ebenfalls standardisierte Dateiformate ausgetauscht werden kann, darunter zum Beispiel ifcXML. Mit dem IFC-Modell können u. A. Bauteile mit dreidimensionaler Ausprägung und Eigenschaftswerten definiert werden und im Bauwerksmodell platziert werden.

Den Einbau von genormten Bauteilen könnte man sich im Planungsprozess nun so vorstellen:

Man wählt im Zuge der Planung aus einer zentralen openBIM-Datenbank ein genormtes herstellerneutrales Bauteil aus und platziert es in seinem Planungsmodell. Im Ausschreibungsverfahren wird das Modell den Bietern zur Verfügung gestellt und die herstellerneutralen Norm-Bauteile werden durch die Bauteile des Herstellers ausgetauscht. Auch die Variation eines

Bauteils von verschiedenen Herstellern ist so möglich.

Soweit die Theorie. Praktisch ist das aber nicht möglich, da es in Deutschland derzeit keine herstellerneutrale Bauteildatenbank gibt und auch die Grundlagen hinsichtlich der Bauwerksplatzierung hierzu nicht vorhanden sind.

Abbildung 1 zeigt die Auswirkungen von fehlenden Festlegungen zur Bauwerksplatzierung am Beispiel von Betonrohren nach DIN EN 1916, DIN V 1201. In der DIN stehen zwar alle Angaben für die Abmessungen der Bauteile, nicht aber zu Einfügebezugspunkt (an welcher Stelle befindet sich der virtuelle Haken, an dem es angehoben und platziert wird) und Ausrichtung (wird das Bauteil z.B. liegend oder stehend in dem virtuellen Bauteillager vorgehalten).

Erst wenn bestehende Normen mit dieser Festlegung ergänzt werden, ist ein herstellerneutrales Bauwerksmodell, welches mit herstellereigenen Bauteilen aktualisiert wird, komplikationslos möglich.

In England wird mit der NBS National BIM Library ein virtuelles Bauteillager vorgehalten, was aber nicht herstellerneutral ist und auch keine Festlegungen zu Einfügebezugspunkt und Ausrichtung vorgibt.

Um das eingangs beschriebene Szenario umsetzen zu können, müssen die derzeit noch voneinander losgelösten Normen mit Maßketten mit der IFC-Norm kombiniert werden. D.h. neben den Maßketten muss noch Einfügebezugspunkt und Ausrichtung festgelegt und ergänzt werden. Im Idealfall sind dann normkonforme und

6. Fazit:

Berufsrecht ist kein überkommenes Relikt. Es dient dazu, das Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit zu wahren. Gerade in Zeiten des sich immer mehr verschärfenden Wettbewerbs ist es auch ein Instrument, das die Ingenieure davor schützt, sich nicht von potentiellen Auftraggebern gegeneinander ausspielen zu lassen. Grundsätzlich gilt aber: Über Berufsrecht kann die Ingenieurkammer ihre Mitglieder nur zu berufsrechtlich ordnungsgemäßigem Verhalten verpflichten. Alle Streitigkeiten mit Auftraggebern oder Berufskollegen, die zu einer vollstreckbaren Entscheidung, sei es über die Verpflichtung zur Zahlung von Honorar bzw. die Abwehr von Honoraransprüchen, die Mangelhaftigkeit der Leistung oder sonstige Schadensersatzpflichten führen sollen, können nur auf dem Zivilrechtsweg verfolgt werden.

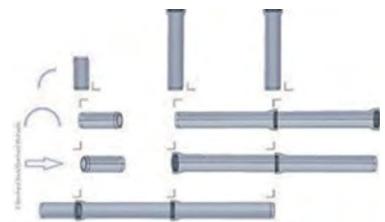


Abbildung 1: Auswirkung fehlender Festlegungen zu Einfügepunkt und Ausrichtung von Bauteilen (aus: „Building Information Modeling in der Abwasserableitung mit openBIM“ in Wasser und Abfall, Heft 05/2019, Verlag Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH)

herstellerneutrale IFC-Bauteilmodelle Bestandteil der Norm.

Bleibt noch die Frage, wer die erforderlichen zusätzlichen Festlegungen in der Normung trifft, die herstellerneutralen Bauteile erstellt, eine Plattform zur Auswahl dieser Bauteile aufbaut und betreibt, sowie den Weg dahin koordiniert.

Eine ausführlichere Darstellung des Themas befindet sich in dem **Artikel „Building Information Modeling in der Abwasserableitung mit openBIM“** in der Zeitschrift Wasser und Abfall, Heft 05/2019, Verlag Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH. Den Link zur digitalen Version des Artikels mit Beispielen finden Sie unter www.bim-cluster-rlp.de.

Dipl.-Ing. Bernhard Bock

OBERMEYER Planen + Beraten GmbH,
Kaiserslautern
Mitglied im BIM-Cluster Rheinland-Pfalz

AHO-Herbsttagung 2019

Bundesregierung bekennt sich zum Erhalt der HOAI als Rechtsverordnung



Von links: MinDirig Lothar Fehn Krestas, Dr.-Ing. Erich Rippert und RD Heiko Roeder.



AHO-Herbsttagung am 19.11.2019.

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs EuGH vom 4. Juli 2019 zu den Mindest- und Höchstätzen der HOAI stand im Fokus der diesjährigen AHO-Herbsttagung am 19. November 2019 vor mehr als 170 Teilnehmern im Auditorium Friedrichstraße in Berlin.

Der Unterabteilungsleiter für Bauwesen und Bauwirtschaft im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), Ministerialdirigent Lothar Fehn Krestas, betonte in seinem Grußwort die Einigkeit der Bundesministerien, die HOAI als Rechtsverordnung auch zukünftig erhalten zu wollen. Er hob die wichtige Funktion der HOAI auch über die Vorgabe der verbindlichen Mindest- und Höchstätze hinaus für die Sicherung einer hohen Planungs- und Bauqualität im Sinne des Verbraucherschutzes hervor. Mit dem Erlass vom 5. August 2019 habe das BMI für die Übergangszeit bis zum Abschluss des Rechtsetzungsverfahrens zur Anpassung der HOAI umgehend reagiert und bewusst nur die europarechtlich erforderlichen Änderungen vorgegeben. Die insoweit notwendigen vertraglichen Anpassungen eröffnen die Möglichkeit eines Zu- oder Abschlags, behalten aber ansonsten die Systematik der Honorarermittlung gemäß der HOAI bei. Insbesondere hebt der Erlass des BMI den Grundsatz des Leistungswettbewerbes (§ 76 VgV) hervor. Angesichts des überschaubaren Zeitraums und im Hinblick auf das gemeinsame primäre Ziel, die HOAI als Rechtsverordnung zu erhalten, steht das Anliegen des BMI im Vordergrund, die rechtlichen Änderungen auf die zur Umsetzung des EuGH-Urteils

notwendigen Änderungen zu konzentrieren. In Umsetzung dieses Ziels setzt Fehn Krestas auch zukünftig auf die bewährte Zusammenarbeit mit dem AHO als wichtigen Gesprächspartner der Bundesregierung für diesen Prozess.

Der AHO-Vorstandsvorsitzende Dr.-Ing. Erich Rippert machte deutlich, dass mit dem Luxemburger Urteil nicht das Ende der HOAI verbunden ist. Die meisten Regelungen bleiben von dem Urteil unberührt. Insbesondere die Leistungsbilder und die Regelungen zur Ermittlung des Honorars haben sich als wertvolles Gerüst und Grundlage für das Planen und Bauen in Deutschland über mehr als 40 Jahre hinweg etabliert. Sie bilden einen rechtssicheren Rahmen für Auftraggeber und Auftragnehmer. Es gelte nun, die HOAI kurzfristig und systematisch an die Vorgaben des EuGH anzupassen, und den notwendigen rechtlichen Rahmen für Vereinbarungen der Parteien weiterhin sicherzustellen.

Die Verbände und Kammern der Architekten und Ingenieure haben in einem gemeinsamen Positionspapier ihre Vorstellungen zur schrittweisen Anpassung der HOAI vorgelegt. In einem ersten Schritt soll die HOAI am

Beispiel eines Modells der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) angepasst werden. Im Vordergrund steht dabei die vertragliche Vereinbarung der Parteien. Sofern nicht etwas anderes von den Parteien festgelegt wird, soll künftig der Regelsatz (Mittelsatz) als vereinbart gelten. Ferner soll

das vereinbarte Honorar angemessen sein. Diese Anpassung soll möglichst kurzfristig erfolgen und im Jahr 2020 abgeschlossen werden.

In einem weiteren Schritt geht es darum, die rechtlichen Lücken zur Beseitigung der vom EuGH festgestellten Inkohärenz durch entsprechenden Nachweis der fachlichen Eignung zu schließen, um so möglichst eine Wiederherstellung der Verbindlichkeit der Mindestsätze zu erreichen.

Ministerialrat Dr. Thomas Solbach vom federführenden Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) ließ in seinem Vortrag die wesentlichen Grundzüge des EuGH-Urteils zur HOAI Revue passieren und skizzierte den Weg zu den notwendigen Anpassungen im deutschen Recht. So seien neben Anpassungen der HOAI auch Veränderungen der zugrundeliegenden Ermächtigungsgrundlage für die HOAI (Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen) erforderlich. In dem notwendigen Rechtsetzungsverfahren sollen, abgesehen von den verbindlichen Honorarsätzen, die übrigen Vorgaben der HOAI soweit wie möglich beibehalten werden. Verschiedene Fragen zur Ausgestaltung im Detail befinden sich derzeit in der Diskussion und werden mit den fachlich Beteiligten, darunter auch AHO, Bundesarchitektenkammer und Bundesingenieurkammer intensiv diskutiert. Er stimmte zu, dass die notwendigen Anpassungen im kommenden Jahr 2020 umgesetzt werden sollen.

Denkanstöße zur zukünftigen Honorierung von Planungsleistungen gab Professor Dr.-Ing Clemens Schramm, der das wirtschaftliche Gutachten zur Rechtfertigung der HOAI im EU-Vertragsverletzungsverfahren erstellt hat. Er ging auf verschiedene Ansätze zur zukünftigen Honorierung ein. So könnte die Berücksichtigung von Objekt- und Projektkomponenten im Ergebnis zu einer Leitkurve führen, die sich am mittleren Honorarsatz der HOAI orientiert und die Grundlage für die Ermittlung des Aufwandes im Einzelfall bildet. In jedem Fall muss der Zusammenhang zwischen Honorar und Qualität beachtet werden, wie das insbesondere der Europäische Gerichtshof in seinen Entscheidungsgründen betont hat.

Ein weiterer Höhepunkt der Tagung war der Vortrag von Rechtsanwalt Professor Dr. Burkhard Messerschmidt (Redeker Sellner Dahs, Bonn), der insbesondere auf die Folgen des EuGH-Urteils für laufende Verträge und Verfahren und die derzeit divergierende Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zur weiteren Berücksichtigung der HOAI-Mindestsätze einging. Hier werde der Bundesgerichtshof das letzte Wort haben. Mit einer höchstrichterlichen Entscheidung

sei aber frühestens Mitte 2020 zu rechnen. Wie in jedem Jahr wurden im Rahmen der AHO-Herbsttagung die wesentlichen Ergebnisse der von AHO, Verband Beratender Ingenieure (VBI) und Bundesingenieurkammer beim Institut für Freie Berufe (IFB) beauftragten Jahresumfrage „Wirtschaftliche Lage der Ingenieure und Architekten“ für das Jahr 2018 vorgestellt.

Der AHO-Vorstandsvorsitzende konnte ein überwiegend positives Bild der momentanen wirtschaftlichen Situation von Ingenieur- und Architekturbüros zeichnen. Dies verdeutlichen nicht zuletzt die nach wie vor stabilen Umsätze und Renditen, auch wenn diese wegen der teilweise inhomogenen Struktur der beteiligten Planungsbüros unterschiedlich ausfallen. Planungsleistungen werden weiterhin stark nachgefragt. So beträgt der Auftragsbestand der Ingenieurbüros durchschnittlich 9 Monate, bei Architekturbüros sind es sogar 11,4 Monate.

Ungebrochen ist auch die Nachfrage nach fest angestellten Ingenieuren und Architekten. So gaben mehr als die Hälfte der befragten Ingenieurbüros (54,8 %) einen höheren Personalbedarf an fest angestellten

Ingenieuren an. Bei 52,6 % der Architekturbüros wird ein zusätzlicher Bedarf an Architekten gemeldet. Dem gegenüber ist es derzeit schwierig, Ingenieurabsolventen für die Arbeit in Planungsbüros zu gewinnen. Im direkten Vergleich der Ingenieurberufe liegen die am Bau tätigen Ingenieure im untersten Bereich des Gehaltsrankings. Hier gibt es bei den Gehältern deutlichen Nachholbedarf. Dies setzt für Planungsbüros auskömmliche Honorare voraus, die keinesfalls unter den Mindestsätzen der HOAI liegen dürfen. Andernfalls wird es für Auftraggeber und Ingenieurbüros schwierig, für die anstehenden Herausforderungen im Wohnungsbau aber auch im Infrastrukturbereich das notwendige Fachpersonal zu finden.

Die gesamten Ergebnisse der Jahresumfrage und weitere Informationen sind unter www.aho.de abrufbar. Dort finden Sie auch den AHO-Stundensatzrechner.

Quelle: AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.

AHO-Schriftenreihe – Heft 38

Architekten- und Ingenieurvertragsrecht – Anwendungshilfe zu Vergütungsfolgen und Verträgen

Anfang 2018 sind spezielle Regelungen für den Bauvertrag, den Verbraucherbaupvertrag sowie den Architekten- und Ingenieurvertrag im BGB in Kraft getreten. Erstmals werden die vertragstypischen Pflichten aus Architekten- und Ingenieurverträgen näher beschrieben, ein Sonderkündigungsrecht nach Vorlage von Planungsgrundlage und Kosteneinschätzung eingeführt, sowie die Teilabnahme und die Gesamtschuldnerische Haftung mit dem bauausführenden Unternehmer geregelt.

Neue unbestimmte Rechtsbegriffe haben zu einer Interpretationsvielfalt in Bezug auf die Anforderungen an die von Architekten und Ingenieuren zu erbringenden und nach der HOAI vergütenden Planungsleistungen geführt.

Das AHO-Heft Nr. 38 ist eine Hilfe zur Anwendung des Gesetzes und der Vergütungsfolgen bei Verträgen über Architek-

ten- und Ingenieurleistungen und deren Abrechnung in Bezug auf folgende Sonderregelungen des BGB:

- § 650p BGB Vertragstypische Pflichten aus Architekten- und Ingenieurverträgen
- § 650q BGB Anwendbare Vorschriften
- § 650r BGB Sonderkündigungsrecht
- § 650s BGB Teilabnahme
- § 650t BGB Gesamtschuldnerische Haftung mit dem bauausführenden Unternehmer

Begriffe werden definiert, der Anwendungsbereich erläutert und erforderliche Abgrenzungen zur HOAI vorgenommen. Darüber hinaus enthält das Heft Vorschläge, Orientierungshilfen und Muster zur Vertragsgestaltung.

Stand: November 2019



Das Heft ist unter www.aho.de/Schriftenreihe bestellbar.

ISBN: 978-3-8462-1090-1, 54 Seiten, 24,80 €.

Firmenjubiläum

50 Jahre Alhäuser + König

Das Büro Alhäuser + König kann mit Stolz auf 50 Jahre Firmengeschichte zurückblicken. Als überregional tätiges, unabhängiges und neutrales Dienstleistungsunternehmen für die Planung und Baubetreuung des gesamten Spektrums der Technischen Ausrüstung wurden bis heute mehr als 2.000 Aufträge erfolgreich abgeschlossen.

Das 50jährige Jubiläum feierte das Ingenieurbüro Alhäuser + König im September mit fast 200 Auftraggebern, Geschäftspartnern und Mitarbeitern, sowie der Vizepräsidentin der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz Dipl.-Ing. (FH) Wilhelmina Katzschmann. In seiner Rede an die Gäste zeigte Geschäftsführer Nils Alhäuser Dankbarkeit und Stolz auf das Erreichte:

„In der Rückschau auf die vielen Projekte und Baumaßnahmen lässt sich eine Konstante ermitteln, nämlich die, dass kein

Bauwerk ist, wie ein anderes. Jedes Projekt ist eine neue Aufgabe, der wir uns gerne stellen und deren Eigenheiten wir als Herausforderung begreifen, die wir im Team gemeinsam mit den Auftraggebern und allen Projektbeteiligten lösen.“

Was vor einem halben Jahrhundert als kleines 1-Mann-Büro des Dieter Alhäuser begann, hat sich zu einem bundesweit anerkannten Unternehmen entwickelt. Mit fast 60 festangestellten Mitarbeitern ist Alhäuser + König (A+K) zurzeit das größte Ingenieurbüro für die Planung Technischer Gebäudeausrüstung in Rheinland-Pfalz. Die aktuelle Geschäftsleitung wird wahrgenommen durch Frank Dünschmann und Nils Alhäuser. Letzterer ist langjähriges Mitglied der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz. Daher ließ es sich die Kammervizepräsidentin Dipl.-Ing. (FH) Wilhelmina Katzschmann nicht nehmen, persönliche Glückwünsche



Wilhelmina Katzschmann und Nils Alhäuser bei der Übergabe der Merkmurkunde zum 50jährigen Firmenjubiläum

zum Firmenjubiläum zu überbringen und zeigte sich sichtlich beeindruckt von den Erfolgen des Unternehmens. „Alhäuser + König geht mit einzigartigem Beispiel voran und zeigt, dass es auch in den ländlichen Regionen möglich ist, ein florierendes Unternehmen mit zufriedenen Mitarbeitern zu führen und sich in seiner Branche bundesweit einen Namen zu machen. Wir können stolz darauf sein, solche Mitgliedsbüros in Rheinland-Pfalz zu haben.“

Die derzeitigen Aufgaben des Unternehmens sind überaus zahlreich. Neue Mitarbeiter zur Ergänzung der Mannschaft sind daher herzlich willkommen. Für den Nachwuchs bietet das Büro Ausbildungsplätze sowie auch die Möglichkeit für ein Duales Studium an. Informationen über die vielfältigen Karrieremöglichkeiten finden sich auf der Unternehmenspräsentation im Internet unter www.auk-ing.de.

Quelle: Alhäuser & König



Die aktuelle und ehemalige Geschäftsführung (von links): Nils Alhäuser, Gisbert König, Dieter Alhäuser, Frank Dünschmann

Service

Nachfolgesprachstunde

Die nächsten Termine für unsere Nachfolgesprachstunde Büroübergabe /-übernahme stehen fest:

31. März 2020, 28. April 2020, 19. Mai 2020 und 16. Juni 2020, 13 Uhr bis 16 Uhr, einstündig, jeweils zur vollen Stunde, in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer in Mainz.

Im Rahmen eines einstündigen Erstgesprächs können Sie in vertraulicher Atmosphäre wichtige Aspekte eines Büroübergabevorhabens und alle rechtlichen, steuerlichen sowie Ihre individuellen Fragen mit einem erfahrenen Experten beraten. Natürlich richtet sich dieses Angebot auch an Personen, die Interesse an einer Büroübernahme haben.

Als Spezialist für Nachfolgeregelungen bei Ingenieurbüros und Anbieter der Plattform www.nachfolge-boerse.de, betreut die Dr.-Ing. Preißing AG sowohl Büroinhaber als auch Nachfolgereisenden.

Terminvereinbarung

Bei Interesse vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin unter 06131 – 959860.

Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

Aktuelle Informationen

Am 25. September 2019 fand die zweite Verwaltungsratssitzung im Geschäftsjahr 2019 in München statt.

Wesentliche Tagesordnungspunkte der Verwaltungsratssitzung waren:

1. Geschäftsergebnisse 2018

	2018	2017	Veränderungen
Anwartschaftsberechtigte	10.209	9.690	+ 519
Aktive Mitglieder	9.132	8.691	+ 441
davon Ingenieure	5.586	5.460	+ 126
davon Psychotherapeuten	3.546	3.231	+ 315
Versorgungsempfänger	840	744	+ 96
	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Beiträge im Geschäftsjahr	67,9	64,1	+ 3,9
Kapitalanlagen	1.128,7	1.021,2	+ 107,5
Versorgungsleistungen	6,99	5,88	+ 1,11
Bilanzsumme	1.161,4	1.063,0	+ 98,4
versicherungstechnische Rückstellungen	1.143,0	1.046,6	+ 96,4
Durchschnittsverzinsung (GDV)	3,57 %	3,63 %	

Das Kapitalanlagen-Portfolio des Versorgungswerks bestand zum Bilanzstichtag zu 3,2 % aus Grundstücken, zu 27 % aus Namensschuldverschreibungen und Darlehen und zu 67,2 % aus Wertpapieren und Anteilen. Weitere Bestandteile waren Hypothekendarlehen mit 2,0 %, Festgelder mit 0,4 % sowie Beteiligungen mit 0,2 %.

Der Jahresabschluss erhielt das uneingeschränkte Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss gebilligt, sich dem Lagebericht der Geschäftsführung angeschlossen und ihr Entlastung erteilt.

Der Geschäftsbericht 2018 steht auf der Homepage des Versorgungswerks (www.bingppv.de) unter der Rubrik „BIngPPV im Überblick / Geschäftsdaten“ zur Verfügung. Auf Anforderung erhalten Mitglieder weiterhin ein Druckexemplar des Geschäftsberichts.

2. Gewinnverwendung / Dynamisierung 2020

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die laufenden Ruhegelder zum 1. Januar 2020 um 1 % zu erhöhen.

Außerdem hat der Verwaltungsrat beschlossen, die im Anwartschaftsverband 3 (AV 3) erworbenen Anwartschaften und die ab 1. Januar 2015 erworbenen Rentenpunkte (Rechnungszins jeweils 2,5 %) zum 1. Januar 2020 um jeweils 0,75 % zu erhöhen.

3. Rentenbemessungsfaktor für das Jahr 2020

Der Rentenbemessungsfaktor wurde vom Verwaltungsrat für das Jahr 2020 durch die Änderungssatzung auf – wie bisher – 1,0000 festgesetzt. Damit entspricht bei Ruhegeldeinweisung im Jahr 2020 ein im Finanzierungssystem seit 1. Januar 2015 erworbener Rentenpunkt einer €-Anwartschaft in Höhe von 1 €. Die Aufsichtsbehörde (das Bayerische Staatsministerium des

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung



Bayerische
Versorgungskammer

Innern, für Sport und Integration) muss den Rentenbemessungsfaktor für 2020 noch genehmigen.

4. Weitere Satzungsänderungen 2020

Des Weiteren hat der Verwaltungsrat folgende Änderungen beschlossen:

- eine Klarstellung bei der Regelung zum aufgeschobenen Altersruhegeld sowie bei der Versorgungsausgleichsregelung
- redaktionelle Änderungen

Die Änderungen sollen nach der erforderlichen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

5. Versicherungsmathematisches Gutachten

Nach Art. 16 Abs. 3 Nr. 4 VersoG hat der Verantwortliche Aktuar mindestens zum Abschlussstichtag eines jeden fünften Geschäftsjahres ein umfassendes versicherungsmathematisches Gutachten über die finanzielle Situation der Versorgungsanstalt zu erstellen. Das vorab an die Mitglieder des Verwaltungsrats übersandte Gutachten wurde in der Sitzung vom Verantwortlichen Aktuar erläutert.

6. Wirtschaftsplanung 2020

Der Verwaltungsrat hat die von der Geschäftsführung aufgestellte Wirtschaftsplanung 2020 gebilligt.

7. Bestellung eines Verantwortlichen Actuars

Der bisher Verantwortliche Aktuar, Herr Helmut Baader, tritt zum 1. Dezember in den Ruhestand. Der Verwaltungsrat hat daher mit Zustimmung des Vorstands der Bayerischen Versorgungskammer Herrn Markus Schick mit sofortiger Wirkung als Verantwortlichen Aktuar bestellt.

Impressum

Herausgeber

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Präsident: Dr.-Ing. Horst Lenz
Geschäftsführer: Martin Böhme
Rheinstraße 4a, 55116 Mainz
Tel.: 06131 / 95 98 6-0 · Fax: 06131 / 95 98 6-33
E-Mail: info@ing-rlp.de · Internet: www.ing-rlp.de

Redaktion

Verantwortlich: Martin Böhme, Geschäftsführer
Redaktion: Irina Schäfer, Bianca Balzer

Redaktionsschluss: 16.11.2019

Die Beilage ist das Nachrichtenblatt der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und Bestandteil der Ausgabe Rheinland-Pfalz des Deutschen Ingenieurblattes.

Fachliche Beiträge

Ihre fachlichen Beiträge oder Manuskripte senden Sie bitte bis zum Redaktionsschluss am 13.01.2020 an schaefer@ing-rlp.de. Wir behalten uns vor, Ihre Beiträge redaktionell zu bearbeiten und ggf. zu kürzen.

Urheberrecht

Die in der Länderbeilage Rheinland-Pfalz publizierten Artikel und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

Mitglieder

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!

Wir gratulieren allen Mitgliedern, die im Dezember Geburtstag haben und wünschen Ihnen Gesundheit und beruflichen Erfolg sowie persönlich alles Gute.

40. Geburtstag

Dipl.-Ing. Dirk Maier
Nikolay Viktorovic Rudenko M.Sc.

Dipl.-Ing. (FH) Norbert Stammer
Prof. Dr.-Ing. Gerd Ambos

50. Geburtstag

Dipl.-Ing. Michael Scheer

83. Geburtstag

Prof. Dr. Rolf Fillibeck

60. Geburtstag

Dipl.-Ing. Gerd Hermann
Prof. Joachim Kilian
Dipl.-Biologe Uwe Weibel

85. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Lothar Langheinrich

70. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Heinz-Werner Ochs
Willi Hubert
Ing. (grad.) Alfred Anger

94. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Helmuth Clemens

76. Geburtstag

Dipl.-Ing. Hans Joachim Hommer
Dr.-Ing. Herbert Bessei
Alexander Bertrams
Bruno Bretz

77. Geburtstag

Dipl.-Ing. Manfred Kotter

78. Geburtstag

Prof. Dr.-Ing. Harald Beitzel

82. Geburtstag

Verstorbene

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz trauert um ihre geschätzten Kollegen:

Dipl.-Ing. (FH) Stefan Bohn aus Bell
Dipl.-Ing. (FH) Christoph Lenz aus Winterspelt
Manuel Offenbacher aus Berg

Wir sprechen allen Angehörigen unsere tiefe Anteilnahme aus und bewahren den Verstorbenen in Dankbarkeit für die Jahre der Zusammenarbeit ein ehrendes Andenken.

Kündigungen

Wir verabschieden uns von den Mitgliedern, die ihre Mitgliedschaft gekündigt haben:

Dipl.-Ing. (FH) Marion Kröll
Dipl.-Ing. (FH) Rainer Kilian
Karl Maier
Heinrich Holkenbrink
Dipl.-Ing. (FH) Dieter Nicklaus
Mohammad Taghi Titidez



Frohe Festtage!

*Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder,*

der Vorstand sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz wünschen Ihnen und Ihren Familien ein schönes Weihnachtsfest, erholsame Feiertage sowie Gesundheit, Glück und Erfolg im neuen Jahr.

Die Kammergeschäftsstelle bleibt vom 23. Dezember 2019 bis 5. Januar 2020 geschlossen. Wir sind ab dem 6. Januar 2020 wieder wie gewohnt für Sie da.

Fort- und Weiterbildung

Seminarprogramm Januar bis Februar 2020

Datum	Seminar	Seminar-Nr.
24.01.2020 bis 25.01.2020, Ostfildern	Workshop Wärmebrücken – erkennen, analysieren, berechnen	WBWS-22-000-ES
27.01.2020, Karlsruhe	Praxisseminar: Die neuen Homogenbereiche als Ersatz für die Boden- und Felsklassen	HOMG-07-E01-KA
29.01.2020, Ostfildern	Modernes Zeit- und Arbeitsmanagement für Architekten und Ingenieure	ZUSM-20-E01-ES
04.02.2020, Magdeburg	Kalkulation von Preisen und Leistungen nach dem EUGH-Urteil zur HOAI – Konsequenzen und Optionen speziell für Energieberater	KVAL-15-E01-MD
13.02.2020 bis 25.04.2020, Ostfildern	Basis „Energieeffiziente Gebäudeplanung“ - Ausstellung von Energieausweisen für Wohngebäude nach § 21 EnEV	EGSE-16-100-ES

AKADEMIE DER INGENIEURE



Bild: Akademie der Ingenieure

Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erhalten 25 % Teilnehmersrabatt. Weitere Informationen, Seminarinhalte sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.ingenieurbildung-suedwest.de. Worin möchten Sie sich weiterbilden? Teilen Sie uns gerne Ihre Wunschthemen zum Thema Fortbildung von Ingenieuren mit. Wir freuen uns auf Ihre Anregungen.